

ANTRAG

(privater Arbeitgeber)

auf Auslagenersatz über fortgezahltes Arbeitsentgelt

von einem privaten Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr an einem Lehrgang an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg (LSTE) teilgenommen hat

Ausgefüllt senden an:

**Landesschule und Technische Einrichtung
für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg
Eisenbahnstraße 1a**

15890 Eisenhüttenstadt

Angaben des Antragstellers (durch den Antragsteller auszufüllen)

Das Arbeitsentgelt wurde fortgezahlt für:

Name, Vorname des Arbeitnehmers:	geboren am:
Wohnanschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.):	

Der Arbeitnehmer ist im Betrieb beschäftigt als:

Beschäftigung:	seit:
----------------	-------

Während der nachstehend genannten Zeit hat der Arbeitnehmer an einem Lehrgang an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg teilgenommen und ist - ohne Anrechnung auf den zustehenden Urlaub - für diese Zeit der Arbeit ferngeblieben.

Lehrgangsbezeichnung:		
vom	bis	Lehrgangs-Nr.:

Auf die Mitteilungspflicht gemäß der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch die Verordnung vom 10.12.1994 (BGBl. I S.3848 in Verbindung mit § 24 des Einkommenssteuergesetzes), wird hingewiesen.

Zuständiges Finanzamt des Arbeitgebers:

Es wird um Erstattung des weitergezahlten Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen für Gehalts- u. Lohnempfänger gebeten. Dem Arbeitnehmer wurde für den letzten Gehalts- oder Lohnabschnitt bei einer regelmäßigen **monatlichen Arbeitszeit** von:

Tagen im **Monat** und somit für Stunden im **Monat** Folgendes gezahlt:

ein **Brutto-Monatsgehalt / Monatslohn**
(einschließl. vermögenswirksame Leistungen)

o d e r

ein **Brutto-Stundenlohn**
(einschließl. vermögenswirksame Leistungen)

Betrag in €

→ Bitte beachten Sie bei der Berechnung des Arbeitsentgeltausfalls (nur beim Monatsgehalt oder Monatslohn) den Punkt 3 des beiliegenden Merkblattes (Berechnungsformel 4,348 und in der Spalte „Summe“ eintragen).

Betrag in €

→ Bei Stundenlohn bitte den Betrag mit den ausgefallenen Stunden multiplizieren und in der Spalte „Summe“ eintragen.

Der Ausfall des Arbeitsentgeltes beträgt somit für:	Tage:	Stunden ges.:	Summe in €:
zuzüglich sonstiger fortgewährter Leistungen: (Bitte beachten Sie hierbei den Punkt 1 des Merkblattes!)		Arbeitgeber-Anteile in %	
Krankenversicherung		%	+
Rentenversicherung		%	+
Arbeitslosenversicherung		%	+
Pflegeversicherung		%	+
anteilige Weihnachtsgratifikation		%	+
anteilige Urlaubsgratifikation		%	+
			+
			+
Somit ergibt sich ein Gesamterstattungsbetrag von :		=	€
Erstattung des o. g. Gesamtbetrages auf nachfolgend genanntes Firmenkonto:			
Name des Kontoinhabers:			
Falls notwendig Ihr Verwendungszweck:			

Prüfvermerk LSTE nicht ausfüllen!
Betrag in €
Erstattungsbetrag wird nach Prüfung festgesetzt auf:
€
Datum und Unterschrift

I B A N

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

B I C:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Es wird hiermit versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist bekannt, dass die auf dem Formblatt erhobenen personenbezogenen Daten durch die LSTE elektronisch gespeichert und in einem automatischen Verfahren verarbeitet werden. (Bei Rückfragen bitte an die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg, Tel.: 03364/757-0, wenden.)

Datum und Unterschrift des Antragstellers:	Firmenstempel bzw. Anschrift
Telefonnummer des Bearbeiters für Rückfragen:	

Bearbeitungsvermerk:	Kapitel und Titel: 03.750.63310.20
	Teilrechnung: ja / <u>nein</u>
	Anordnungsnummer:
	Rechnerisch richtig:
	Sachlich richtig:

Merkblatt

zum Antrag auf Auslagenersatz über fortgezahltes Entgelt für den privaten Arbeitgeber

Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen aus dem Dienst in der Feuerwehr, d. h. Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine Nachteile in seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet, hier durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) des Landes Brandenburg, da der Arbeitnehmer an einem Lehrgang an der LSTE teilgenommen hat (siehe §§ 24, 27 und 44 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG - vom 24.05.2004).

Umfang des Erstattungsanspruches

Dem erstattungsfähigen Entgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt. Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Entgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/Übung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.

Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.

1. Dem Arbeitgeber können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilig erstattet werden:

- a) Geldlohn, z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers;
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt, Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber berechtigt wäre, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen.
- c) Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet;
- d) Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung;
- e) Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit;
- f) Anwesenheitsprämie;
- g) zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation);
- h) Weihnachtsgratifikation;
- i) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
- j) Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung, wenn der Arbeitnehmer nicht pflichtversichert ist.

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen;
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Lehrgangsteilnehmern nicht um Auszubildende handelt;
- e) Bergmannsprämien;
- f) Umlage über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall sowie Umlage für Mutterschaft (U 1 und U 2);
- g) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger;
- h) Schwerbehindertenausgleichsabgabe (Kosten für die Schwerbehindertenbeschäftigung);
- i) Aufwand für Ausfalltage;
- j) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst;
- k) Umlage für die produktive Winterbauförderung;
- l) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse;
- m) Konkursausfallgeld sowie Umlagen für das Insolvenzgeld;
- n) Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz;
- o) sonstige lohngebundene Kosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, da es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebs (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

3. Der Verdienstausschlag eines Gehalts- bzw. Lohnempfängers sollte wie folgt ermittelt werden:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch **4,348** geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT-O bzw. MTB-O zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr.

$$\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348$$

- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die einen Arbeitsausfall von einzelnen Stunden oder Tagen verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: monatlicher Festlohn: 1.000,00 €, vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden, 8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an einem Lehrgang;
40 Stunden x 4,348 = 174 Stunden im Monat,
1.000,00 € : 174 Stunden = 5,75 € Stundenlohn,
5,75 € x 8 Stunden = 46,00 €

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.